

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.143 vom 16. März 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2020.143](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.143)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.143 du 16 mars 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.143 del 16 marzo 2021

## **Erwägungen**

### **E. 15**

Oktober 2007 auf offener Strasse angegangen. Nachdem dieser einen Stoss des Rekurrenten hatte abwehren können, trat Letzterer erneut auf ihn zu, stach ihm mit einem Taschenmesser gezielt in den Hals und fügte ihm dabei eine wenige Millimeter tiefe Stichwunde zu, wobei es knapp nicht zu einer Verletzung grösserer Blutgefässe gekommen ist. Gleichzeitig schlug der Rekurrent der Begleiterin des Opfers seines Angriffs mit einem Faustschlag gegen die rechte Schläfe. Auch wenn dem Rekurrenten aufgrund seiner psychischen Erkrankung für diese Taten letztlich kein Verschulden angerechnet werden konnte, begründen diese einen erheblichen Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, was den Widerruf von Bewilligungen gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. c rechtfertigt. Hierfür wird gerade kein in strafrechtlicher Hinsicht vorwerfbares Verhalten vorausgesetzt (vgl. BGer 2C\_74/2011 vom 1. Juli 2011 E. 2.4).

Entgegen der Auffassung des Rekurrenten kann heute auch noch nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass von ihm keine Gefahr für die Rechtsgüter Dritter mehr ausgeht. Mit Entscheid des Strafvollzugs vom 3. November 2008 musste die ambulante Massnahme wegen Aussichtslosigkeit betreffend ihre Fortführung infolge mangelnder Kooperation aufgehoben werden. Es wurde festgestellt, dass der Rekurrent im ambulanten Setting nicht führbar war (act. 5/1, S. 116b). Mit Beschluss des Strafgerichts vom 20. Februar 2009 wurde festgestellt, dass der Rekurrent weder Behandlungsbereitschaft noch Führbarkeit zeige, weshalb die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB unumgänglich sei (act. 5/1, S. 121f). Ein Haftentlassungsgesuch wurde vom Strafgericht mit Verfügung vom 8. Juni 2009 wegen Fortsetzungsgefahr abgelehnt (act. 5/1, S.128a). Mit Beschlüssen vom 16. September 2013 (act. 5/1) resp. 19. März 2019 (act. 5/4) verlängerte das Strafgericht die stationäre Massnahme um 5 Jahre resp. um ein weiteres Jahr. Erst mit Entscheid des Straf- und Massnahmenvollzugs vom 5. Februar 2020 (act. 5/4) konnte die bedingte Entlassung des Rekurrenten aus dem Massnahmenvollzug verfügt werden. Dabei wurde unverändert von der Diagnose einer paranoiden Schizophrenie mit unvollständiger Remission (ICD-10 F20.04) ausgegangen (act. 5/4). Die Vollzugsbehörde kam zum Schluss, dass der Rekurrent zwar weiterhin auf Unterstützung bei der Alltagsbewältigung und im Umgang mit seiner Krankheit angewiesen sei, ihm insgesamt aber eine hinreichend günstige Prognose für eine bedingte Entlassung gestellt werden könne. Das mit der diagnostizierten Störung im Zusammenhang stehende Rückfallrisiko für die erneute Begehung schwerer Gewaltdelikte habe durch die langjährig etablierte und vom Rekurrenten akzeptierte Behandlung inkl. Medikation sowie die inzwischen stabilen Verhältnisse bezüglich der Tagesstruktur und der betreuten Wohnsituation in der [...] ausreichend vermindert werden können. Bei lückenloser

Fortführung dieser Strukturen könne er als genügend stabil und das Rückfallrisiko als gering eingeschätzt werden (act. 5/4).

Vor diesem Hintergrund und dem längeren Zeitablauf seit der von ihm begangenen, massiven Verletzung von Rechtsgütern Dritter (vgl. auch BGer 2C\_55/2018 vom 6. Februar 2019 E. 3.1.4) erscheint fraglich, ob dem Rekurrenten aktuell eine Missachtung der hiesigen Rechtsordnung vorgeworfen werden kann. Mit ihrem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 30. März 2018 kam Frau Dr. [...] zum Schluss, dass das Deliktsrisiko gering sei, solange der Rekurrent in engmaschiger psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung stehe und eine geeignete neuroleptische Medikation nehme, da er dann frei von Positivsymptomen sei. Legalprognostisch sei durch den bisherigen Vollzugs- und Therapieverlauf das Risiko für schwere Gewaltdelikte erheblich vermindert und das Risiko für sonstige Delikte aktuell nicht sonderlich hoch (Beschluss Strafgericht vom 19. März 2019, S. 10, act. 5/4). Gleichwohl benötige der Rekurrent im Rahmen seiner bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug weiterhin ein engmaschiges Weisungssetting, damit das Deliktsrisiko nicht wieder ansteige (vgl. Entscheid des Straf- und Massnahmenvollzugs vom 5. Februar 2020, S. 8, act. 5/4). Daraus folgt, dass es dem Rekurrenten aufgrund seiner bereits vor seiner Einreise in die Schweiz bestehenden psychiatrischen Grunderkrankung nicht möglich ist, sich selbständig in die schweizerische Gesellschaft zu integrieren.

Dies gilt insbesondere auch in beruflicher Hinsicht. Auch im zweiten Arbeitsmarkt war der Rekurrent bisher nur eingeschränkt arbeitsfähig, dabei auf klare Regeln und Strukturen sowie ein wohlwollendes Umfeld angewiesen und wenig kritikfähig. Die täglich vierstündige Arbeit in seiner Anstellung in der [...] habe ihn jeweils an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit gebracht (Beschluss Strafgericht vom

## **E. 19**

März 2019, S. 7 und 9, act. 5/4). Zweimal verlor er aufgrund von Konflikten mit Dritten seine derzeitigen Anstellungen im zweiten Arbeitsmarkt. Wegen seiner vorbestandenen gesundheitlichen Beeinträchtigung war ihm eine Eingliederung in die Gesellschaft und das Erreichen von Selbständigkeit weder in beruflicher noch in finanzieller Hinsicht möglich, weshalb er bis heute in erheblichem Umfang durch die Sozialhilfe unterstützt werden muss.

Auch seine sozialen Kontakte beschränken sich auf seine engsten, in der Schweiz lebenden Familienangehörigen (vgl. Vollzugs- und Therapieverlaufsberichte der UPK vom 1. Februar 2010 [act. 5/1, S. 138c], vom 31. Januar 2011 [act. 5/1, 145c], vom 16. Januar 2012 [act. 5/1, S. 144c], vom 15. Januar 2013 [act. 5/2]).

Mit der Vorinstanz kann dem Rekurrenten daher insgesamt trotz seiner erheblichen Aufenthaltsdauer keine erfolgreiche Integration in der Schweiz attestiert werden.

3.3Schliesslich macht der Rekurrent geltend, in seiner Heimat keine Hilfe erhalten zu können. Sieht man von der ärztlich-therapeutischen Betreuung, deren Genügen offenbleiben kann (vgl. hierzu oben E. 3.1), ab, bestreitet der Rekurrent die Feststellungen der Vorinstanz zu seinem Vertrautsein mit den heimatlichen Verhältnissen und seinem familiären Netz in der Heimat nicht substantiiert. Es kann daher diesbezüglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden.

3.4Daraus folgt, dass sich ein Härtefall des Rekurrenten allein aus der vorbestandenen Einschränkung seiner psychischen Gesundheit ergibt. Die Behandlung dieser Erkrankung in

der Schweiz wird aber bereits durch seine vorläufige Aufnahme gemäss Art. 83 AuG sichergestellt und bleibt dies in jedem Fall auch solange, als dass eine medizinische Notlage in seiner Heimat fortbesteht (vgl. Art. 83 Abs. 4 AIG).

3.5 Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vorinstanzen ihren Ermessensspielraum bei der Beurteilung des Gesuchs um Erteilung einer Härtefallbewilligung gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG nicht verletzt haben und auch keine falschen Sachverhaltsfeststellungen oder Rechtsanwendungen erfolgt sind. Eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften ist ebenfalls nicht ersichtlich und wurde vom Rekurrenten auch nicht geltend gemacht.

4.

Der Rekurs ist daher abzuweisen. Aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse kann dem Rekurrenten die unentgeltliche Prozessführung bewilligt werden, weshalb die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 1'200.─ zulasten des Staates gehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.